

Vogtländischer Anzeiger.

24. Stück.

Plauen, Sonnabends den 11. Juny 1814.

Publicandum.

In Gemäsheit einer, von E. Königl. Sächs. Hochpreißl. Landesregierung zu Dresden, unterm 2. d. M. an mich erlassenen speciellen Anweisung, wird nachstehende General-Anweisung wegen Aufhebung der darinnen benannten Gegenstände, nebst den beiden Gouvernements-Patenten unter Num. 107 und 109 auch hierdurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht, so wie ich, damit in dem vorliegenden Falle mit dem Eintritte des Termins, von welchem an diese Gesetze in Anwendung kommen sollen, im Gange rechtlicher Verhandlungen Niemand die Unbekanntschaft mit denselben vorschützen könne, auf diese Termine annoch besonders aufmerksam zu machen habe.

Amte Plauen, am 8. Juny, 1814.

Kön. Sächs. bestallter Amtmann allda,

A. V. Fließbach.

Das Hohe General-Gouvernement von Sachsen hat für gut befunden, wegen Aufhebung der statutarischen und der auf dem Herkommen beruhenden Erbrechte, der Gerade

und Heergeräthes in den Königl. Sächs. Landen, ingleichen wegen Aufhebung des im Königreiche Sachsen bestehenden Abschusses innerhalb Landes; die in das 56ste General-Gouvernements-Blatt für Sachsen, Seite 272 — 274 und Seite 275 f., unter No. 107 und 109 eingerückten beiden Verordnungen vom 22sten vor. Mon. zu erlassen.

Gleichwie nun den darin enthaltenen Vorschriften allenthalben genau nachzugehen ist: also hat auch der Beamte zu Plauen nicht nur sothane Verordnungen im Amte ohne Anstand zu publiziren und an öffentlichen Orten anschlagen zu lassen, nicht weniger, damit in dem vorliegenden Falle mit dem Eintritte des Termins, von welchem an diese Gesetze in Anwendung kommen sollen, und welcher bey dem erstern, nach dessen 8ten Spho der Erste künftigen Monats, bey letzterm aber, zufolge des 5ten Sphi desselben, der Tag seiner Bekanntmachung ist, im Gange rechtlicher Verhandlungen Niemand die Unbekanntschaft mit denselben vorschützen könne, auf diese Termine besonders aufmerksam zu machen, sondern auch die einbezirkten schrift- und amtsässigen Gerichtsobrigkeiten von Ritterschaft und Städten